

Weisung zur	VGV Verordnung über Getränkeverpackungen aus Glas (VGV 814.621)		
Weisung-Nr.	002-02-2007, gültig ab 1.2.2007, ersetzt Weisung 002-01-2005 vom 1.1.2005.		
Titel	Rahmenbedingungen für die Gebührenempfänger		
Verantwortlich	VetroSwiss		
Verfasser	Beat Steinmann		
Datum	1.2.2007	Geltungsbereich	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

1. Gesetzliche Grundlage

Verordnung des Bundesrates über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (VGV, SR 814.621), gültig ab 1. Januar 2001.

Die VGV beschränkt den Verwendungszweck der Gebührenerträge auf bestimmte Tätigkeiten (Art. 12). Für diese Tätigkeiten (ausgenommen Gebührenrückerstattung und Verwaltungsaufwand) werden Zahlungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel geleistet (Art. 13 Abs. 3).

2. Organisation

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BAFU) hat mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG die Organisation VetroSwiss (CCC Credit Card Center AG) in Glattbrugg beauftragt. Die VetroSwiss ist Ansprechpartnerin für alle administrativen Fragen betreffend die VEG und die Zahlung von Entschädigungen für die Glassammlung.

3. Grundsatz und Zweck der Entschädigung

Die Gemeinden müssen für die getrennte Sammlung und Verwertung des Altglases sorgen und erfüllen damit eine vom Bund vorgegebene Aufgabe. Dafür erhalten sie direkte Entschädigungen von der VetroSwiss („Abgeltungen“ nach Subventionsgesetz, SR 616.1). Gemeinden können die Altglasentsorgung und ihren Entschädigungsanspruch einer Organisation übertragen (z.B. Zweckverband, Entsorgungsunternehmen).

Dritte können Entschädigungen von der VetroSwiss erhalten, wenn ihre Tätigkeit die Gemeinden bezüglich der Altglasentsorgung entlastet („Finanzhilfen“ nach Subventionsgesetz). Dies trifft insbesondere auf andere Sammler von Altglas zu, sofern die weiter unten genannten Bedingungen erfüllt sind. Einen Rechtsanspruch auf direkte Entschädigungen von der VetroSwiss haben sie jedoch nicht.

Unternehmen und Organisationen, die Altglas transportieren, reinigen, sortieren oder aufbereiten, finanzieren ihre Tätigkeiten grundsätzlich über kostendeckende, marktorientierte Preise. Sie erhalten in der Regel keine direkten Zahlungen von VetroSwiss, sondern profitieren indirekt von den Erträgen der VEG, indem sie mit den Sammlern des Altglases entsprechende Konditionen vereinbaren.

Die Entschädigungen der VetroSwiss stellen einen Beitrag an die Kosten der Altglas-sammlung dar, die im Sinne eines Service public betrieben wird. Sie fördern eine ökologisch sinnvolle, marktgerechte und kostengünstige Entsorgung des Altglases.

4. Empfänger

Abgeltungen für Städte und Gemeinden

Städte und grosse Gemeinden, die vielfach eine professionell organisierte Sammel-Infrastruktur betreiben, rechnen normalerweise direkt mit der VetroSwiss ab. Gemeinden, die einen Zweckverband, einen Transporteur, ein Entsorgungsunternehmen oder einen Verwertungsbetrieb mit der Altglassammlung beauftragt haben, wickeln mit Vorteil auch die Gesuche für Entschädigungen über diese Organisation ab. Die Organisation kann der VetroSwiss ein gebündeltes Gesuch für das in den angeschlossenen Gemeinden gesammelte Altglas einreichen. Die Verteilung der Entschädigung auf die einzelnen Gemeinden ist dann Sache dieser Organisation bzw. ihrer Partner und erfolgt nach deren eigenen Regeln oder Verträgen. Dies ermöglicht eine Anpassung an die lokalen Gegebenheiten, indem beispielsweise auf die exakte Wägung jedes Altglascontainers bei der Leerung verzichtet werden kann und sich die Partner intern auf andere Verteilungskriterien stützen.

Finanzhilfen für andere Sammler

Andere Sammler, deren Dienstleistungen bei der Altglassammlung gleichwertig sind mit jenen der Gemeinden, können ebenfalls in den Genuss von Entschädigungen kommen. Vorzugsweise machen sie ihre Ansprüche über die Standortgemeinde, über die von der Gemeinde mit der Altglasentsorgung beauftragte Organisation, über einen Branchenverband oder über eine Selbsthilfeorganisation geltend. Auf diese Weise tragen sie zur Senkung des administrativen Aufwands bei und können die Reduktion des Entschädigungssatzes für kleine Mengen umgehen (siehe Verteilungsschlüssel Punkt 5).

Als „andere Sammler“ kommen beispielsweise in Frage: Einkaufszentren, Grossver-teiler und Getränke-Detaillisten mit eigenen Sammelcontainern für die Öffentlichkeit, Veranstalter von Publikumsanlässen, Verkehrsbetriebe. Sie müssen in ihrem Wir-kungsbereich sämtliche Glasverpackungen entgegennehmen und gesondert der Wie-derverwendung oder Verwertung zuführen.

Spezialfälle

In den nachfolgenden Fällen kann eine Entschädigung nur beansprucht werden, wenn die Entsorgung unabhängig von öffentlichen Sammlungen erfolgt. Die Hinweise zur Senkung des administrativen Aufwands gelten auch hier. (Siehe Verteilungs-schlüssel Punkt 5)

- Getränkelieferanten und Sammler, die von ihren Kunden Altglas zurücknehmen und als Scherben der Verwertung zuführen, können dafür Entschädigungen bean-spruchen.
- Abfüller und Händler von Getränken können für die Scherben aus Glasbruch in ihrem Betrieb Entschädigungen beanspruchen, wenn sie die Scherben der Ver-wertung zuführen. Dasselbe gilt beim Ersatz eines Parks von Mehrwegflaschen nach vorgängiger Absprache mit VetroSwiss.
- Abfüller und Händler, die geeignete Flaschen von ihren Kunden zurücknehmen, um sie zu waschen und wieder zu befüllen, haben kein Anrecht auf Entschädi-

gung. Sie profitieren jedoch davon, dass auf solchen Flaschen keine weitere VEG bezahlt werden muss.

5. Bemessung der Entschädigung

Die Entschädigung hängt ab von der Art der Glassammlung und ist proportional zur Sammelmenge in Tonnen, die der Verwertung zugeführt wird. Die Höhe der Entschädigung pro Tonne richtet sich nach dem landesweiten Gebühreneingang und den insgesamt gestellten Entschädigungsansprüchen. Die definitive Abrechnung und die Auszahlung kann daher immer erst im nachfolgenden Kalenderjahr stattfinden, in der Regel im 2. Quartal.

VetroSwiss legt jeweils im Verlauf des 2. Quartals den **Standard-Entschädigungssatz** in Franken pro Tonne fest (= 100 %), der für die Sammeltätigkeit des **vorangegangenen** Kalenderjahres ausgerichtet werden kann. Erwartet wird ein Standard-Entschädigungssatz im Bereich von 90 bis 110 Franken pro Tonne.

Je nach Art der Glassammlung wird folgender Anteil des Standard-Entschädigungssatzes ausbezahlt:

Verteilschlüssel gültig für die Sammeljahre 2005 - 2006

Art der Altglas-sammlung	Verwertungsart (Verlangte Verwertungsnachweise)	Entschädigung in % des Standard-Entschädigungssatzes
Ganzglas	Wiederverwendung als Getränkeflaschen	100
Scherben, farbgetrennt gesammelt	Produktion von Neuglas (alle drei Farbfraktionen)	100
	Weisse und braune Scherben für die Produktion von Neuglas. (Verwendungsart der grünen Scherben ohne Bedingungen, z.B. ökologisch wertvolle Produkte etc.)	100
Scherben, farbgemischt gesammelt	Produktion von Neuglas oder von ökologisch wertvollen Produkten	60
	andere Verwertung (z.B. Kiessand-Ersatz)	40

Besondere Bedingungen

(nicht anwendbar für Gemeinden und ihre Beauftragten):

- Die Mindestmenge für die direkte Abrechnung mit VetroSwiss beträgt 20 Tonnen / Jahr.
- Bei Gesuchen für weniger als 100 Tonnen behält VetroSwiss einen Fünftel der Entschädigung als Beitrag an ihre administrativen Kosten zurück.

Verteilschlüssel gültig ab Sammeljahr 2007

Art der Altglas-sammlung	Verwertungsart (verlangte Verwertungs-nachweise)	Entschädigung in % des Standard-Entschädigungssatzes
Ganzglas	Wiederverwendung als Getränkeflaschen	100
Scherben, farbgetrennt gesammelt	Produktion von Neuglas (alle drei Farbfraktionen)	100
	Weisse und braune Scherben für die Produktion von Neuglas. Grüne Scherben für die Produktion von Neuglas oder (NEU) von anderen ökologisch wertvollen Produkten.	100
	Weisse und braune Scherben für die Produktion von Neuglas. Grüne Scherben anders verwertet (z.B. zu Sand-Ersatz)	60 (NEU)
Scherben, farbgemischt gesammelt und übriges Flaschenglas	Produktion von Neuglas oder von anderen ökologisch wertvollen Produkten.	60
	Andere Verwertung (z.B. Sand-Ersatz)	40

Besondere Bedingungen
 (nicht anwendbar für Gemeinden und ihre Beauftragten):

- Die Mindestmenge für die direkte Abrechnung mit VetroSwiss beträgt 20 Tonnen / Jahr.
- Bei Gesuchen für weniger als 100 Tonnen behält VetroSwiss einen Fünftel der Entschädigung als Beitrag an ihre administrativen Kosten zurück.

Der Verteilungsschlüssel kann durch BAFU / VetroSwiss je nach der Entwicklung der Sammelmengen und des Altglasmarktes für nachfolgende Jahre angepasst werden. Wenn ökologische Gründe dies als sinnvoll erscheinen lassen, kann eine künftige Abstufung der Entschädigung nach der Art der Verwertung geprüft werden.

6. Gesuche

Im Grundsatz darf für Altglas auf dem ganzen Entsorgungsweg nur einmal ein Beitrag beansprucht werden. Auszahlungen erfolgen auf ein begründetes Gesuch hin, das spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden

muss, erstmals für das Jahr 2002 bis spätestens 31. März 2003. Auf dem Gesuch müssen folgende Informationen vorhanden sein:

- Gewicht des Altglases (Tonnen)
- Art der Glassammlung (Ganzglas zur Wiederverwendung, Scherben farbgetrennt, Scherben gemischt)
- Herkunft des Altglases (z.B. Sammelstellen mit Angabe der Gemeindenamen)
- Verwertungsart des Altglases (- Ganzglas zur Wiederbefüllung,
 - Produktion von neuen Flaschen,
 - Produktion von Isoliermaterial,
 - Verwendung als Sandersatz, etc.)

Massgeblich für die Entschädigungsberechtigung ist der Zeitpunkt, an dem der Gesuchsteller das Altglas zur Entsorgung weiterleitet (Lieferschein). Der Gesuchsteller muss im Besitz von rechtsgültigen Belegen über die Menge des entschädigungsberechtigten Altglases und dessen Sammelart sein (z.B. Waagscheine) und diese auf Verlangen der VetroSwiss bis zu 5 Jahre nach dem Gesuchsdatum einreichen.

Die VetroSwiss wird zu gegebener Zeit detailliertere Informationen und Muster-Gesuchsformulare in elektronischer Form bereitstellen (www.VetroSwiss.ch). Im Einzelfall kann sie besondere Regelungen vereinbaren, insbesondere im Interesse einer rationellen Erfassung und Übermittlung der Gesuchsdaten.

7. Anforderungen an die Sammelqualität

Eine gute Sammelqualität ist von zentraler Wichtigkeit für eine effiziente Verwertung des Altglases. VetroSwiss wird im Zuge ihrer Informationstätigkeit eindringlich darauf hinweisen. Die Verwerter und sonstigen Abnehmer von gesammeltem Altglas werden angehalten, ihre Abnahmepreise nach der Qualität des Sammelgutes zu staffeln.

Die ordnungsgemässe Verwendung des Altglases wird insbesondere gestört durch

- hohen Anteil an Fremdstoffen
- übermässig viele nicht wiederverwendbare Flaschen in der Ganzglassammlung
- schlechte Farbreinheit farbgetrennter Scherben
- zusätzliche mechanische oder manuelle Zerkleinerung der Scherben vor der Aufbereitung

Wenn die Qualität des Sammelgutes wiederholt die vorgesehene Verwendung erheblich stört, so kann die VetroSwiss dem betreffenden Sammler die Entschädigung kürzen oder verweigern.

8. Kontrolle

VetroSwiss ist unter Wahrung des Amtsgeheimnisses berechtigt, die Angaben der Gesuchsteller und die sachgemässe Ausführung der Altglasentsorgung vor Ort zu überprüfen. VetroSwiss kann vom Gesuchsteller verlangen, die eingereichten Daten durch dessen Revisionsorgan (Rechnungsprüfungskommission für Gemeinden und Zweckverbände bzw. Revisionsstelle für privatrechtliche Unternehmen) bestätigen zu lassen.

Bäulerwisenstrasse 3
Postfach
CH-8152 Glattbrugg
Tel. +41-1-809 76 00
Fax: +41-1-809 76 05
info@vetroswiss.ch
www.vetroswiss.ch

vetroswiss
... damit Glasrecycling rund läuft ...
... pour un recyclage efficace du verre ...
... per un riciclaggio del vetro ottimale ...

9. Mehrwertsteuer

Die von VetroSwiss an Gemeinden, Sammler und weitere Berechtigte ausbezahlten Entschädigungen für Entsorgungstätigkeiten unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Subventionen im Sinne von Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG, SR 641.20), welche nicht zum steuerbaren Entgelt gehören.

Erhalten Steuerpflichtige Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen Hand, so haben sie ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen (Art. 38 Abs. 8 MWSTG).

10. Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein bildet bekanntlich mit der Schweiz eine Zollunion, weshalb die Getränkeflaschen aus Glas auch in Liechtenstein mit der VEG belastet sind. Das Anrecht auf Entschädigungen der VetroSwiss für die Altglasentsorgung erstreckt sich gleichermassen auf die Gemeinden und anderen Berechtigten in Liechtenstein und in der Schweiz.

11. Beschwerden

Gegen die Verfügungen der VetroSwiss kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden.